

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 714) über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995) (Zahl 16 - 463) (Beilage 749).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995) in seiner 49. Sitzung am Montag, dem 30. Oktober 1995, und in seiner 50. Sitzung am Dienstag, dem 7. November 1995, beraten.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurden gem. § 42 Abs. 1 GeOLT alle bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuß angehören, mit beratender Stimme beigezogen.

Ebenso wurde gem. § 41 Abs. 2 GeOLT beschlossen, daß w.Hofrat Mag. Havlicek, Abteilung II - Gemeindewesen, der von Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz den Beratungen beigezogen wurde, mit beratender Stimme an der Sitzung des Rechtsausschusses teilnehmen kann.

Nachdem der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf und die aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Bürgerbegutachtung und Bürgerinitiative eingelangten Stellungnahmen eingehend beraten wurden, faßte der Berichterstatter in der Sitzung am 7. November 1995 das Ergebnis dieser Beratungen in Änderungsanträgen zusammen, wobei darin auch Anregungen aus der Bürgerbegutachtung Berücksichtigung fanden.

Die vom Berichterstatter beantragten Änderungen betreffen die nachstehenden Bestimmungen der Regierungsvorlage:

I. Hauptstück

1. Abschnitt: § 1 Abs. 1;
2. Abschnitt: § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 17 und § 19;

II. Hauptstück

1. Abschnitt: § 20 und § 21;
2. Abschnitt: § 24 Abs. 3;
3. Abschnitt: § 34 Abs. 6;

III. Hauptstück

- § 38 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 3;

IV. Hauptstück

1. Abschnitt: § 42 Abs. 4 und 5, § 47 Abs. 2;
2. Abschnitt: § 48 Abs. 2;
3. Abschnitt: § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 1;
4. Abschnitt: § 62 Abs. 1, § 64 Abs. 1;
5. Abschnitt: § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 3;

V. Hauptstück

2. Abschnitt: § 77, § 79 Abs. 1;
3. Abschnitt: § 81.

Außerdem soll die Anlage 6 geändert werden.

Desgleichen sollen die erläuternden Bemerkungen den beantragten Änderungen im Gesetzestext angepaßt werden. Und zwar im A. Allgemeiner Teil der Punkt III und der Punkt VI und in B. Besonderer Teil die erläuternden Bemerkungen zu § 2, zu § 11, zu § 19, zu den §§ 20 und 21, zu § 24, zu den §§ 25 und 26, zu § 27, zu § 32, zu § 40 und zu den §§ 56 bis 58.

Anschließend stellte der Berichterstatter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen in den §§ 24, 75 Abs. 2 und 3, 76, 80, 82 und 95 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 1995

Der Berichterstatter:
Thomas eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Änderungen zum Gesetzentwurf über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995)

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landtag des Burgenlandes besteht aus 36 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt werden."

2. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeinde-, Sprengel- oder Sonderwahlbehörden sein."

3. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Mitglieder der Landeswahlbehörde dürfen keiner auf Grund dieses Gesetzes eingerichteten anderen Wahlbehörde angehören."

4. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst zur Entscheidung vorbehalten sind."

5. § 17 lautet:

"§ 17

Entsendung von Vertrauenspersonen

Hat eine Partei gemäß § 15 Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Personen als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 2 bis 5, 8 und 9 sowie § 16 Abs. 2 sinngemäß Anwendung."

6. § 19 lautet:

"§ 19

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlußunfähig wird und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse Vertreter der Parteien heranzuziehen."

7. § 20 lautet:

"§ 20

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes den Wohnsitz (§ 24) haben.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 3) zu beurteilen."

8. § 21 lautet:

"§ 21

Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 20 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 1 Abs. 3) oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben."

9. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Liegt ein Hauptwohnsitz im Burgenland nicht vor, so ist der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes auch an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen

zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu machen, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist."

10. § 34 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der im Abs. 1 vorgesehenen Frist gegebenenfalls im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Kreiswahlbehörde bekanntzugeben."

11. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Kreiswahlvorschlages ist von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterstützer der Kreiswahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr erfolgt ist."

12. § 40 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Am 20. Tag vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen."

13. § 40 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist."

14. In § 42 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 wird das Zitat "Abs. 1" jeweils durch das Zitat "Abs. 2" ersetzt.

15. § 47 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu."

16. § 48 Abs. 2 erster Satz lautet:

"In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zwecks Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden."

17. § 56 Abs. 2 fünfter Satz lautet:

"Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen."

18. In § 57 Abs. 1 erster Satz entfällt das Wort "einen".

19. § 62 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"Der Stimmzettel ist ungültig,"

20. § 64 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. keine Partei und auch kein Wahlwerber bezeichnet wurden, oder"

21. § 67 Abs. 2 vorletzter Satz lautet:

"Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 Z 1 bis 4, 8 und 9 sinngemäß."

22. § 68 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung gemäß Abs. 1 und 2 an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat."

23. § 77 lautet:

"§ 77

Zuweisung der Mandate auf die Wahlwerber durch die Kreiswahlbehörde

(1) Die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 76 auf die Partei entfallen, sind den Wahlwerbern dieser Partei in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen zuzuweisen.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Kreiswahlbehörde auf Grund der Feststellungen der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden (§ 65 Abs. 6) und der Stimmzettel aus den ihr gemäß § 72 Abs. 3 übermittelten Wahlkuverts die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen und Wahlpunkte, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Wahlwerber entfallen sind. § 65 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.

(3) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl

1. größer ist als die der anderen Bewerber seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und
2. mindestens so groß ist wie 15 vH der für seine Partei im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Kann das Vorzugsstimmenmandat nach Abs. 3 nicht vergeben werden, so ist das restliche Mandat dem Wahlwerber der jeweiligen Partei mit der größten Wahlpunktezahl (Abs. 2) zuzuweisen, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde.

(5) Bei gleicher Wahlpunktezahl im Falle des Abs. 1 entscheidet das Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben und im übrigen nach der Regelung des Abs. 3 für ein Vorzugsstimmenmandat in Betracht kommen.

(6) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte (Abs. 2) als Ersatzmitglieder."

24. § 79 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde."

25. § 81 lautet:

"§ 81

Einbringung der Landeswahlvorschläge

(1) Der Landeswahlvorschlag ist spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Landeswahlbehörde einzubringen; er muß von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung

aufgenommen ist. In den Landeswahlvorschlag können auch Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

(2) Der Landeswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages aufscheint;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(3) In den Landeswahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann entfallen, wenn der Bewerber bereits in einem Kreiswahlvorschlag aufscheint.

(4) Die Landeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Landeswahlvorschläge den Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechen und ob Bewerber, die nicht in einem Kreiswahlvorschlag aufscheinen, wählbar sind. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (Abs. 3) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.

(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen und durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren."

26. Die Anlage 6 lautet:

Amtlicher Stimmzettel

für die Landtagswahl am

Wahlkreis .

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung) <input type="checkbox"/>	(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung) <input type="checkbox"/>	(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung) <input type="checkbox"/>
Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.

Außerdem können Sie den Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können die Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

Auf Grund der im Gesetzestext beantragten Änderungen sind nachstehende Anpassungen in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich:

1. Auf Seite 2 der Erläuterungen lautet der Punkt III.:

"III.
Wahlrecht, Wählbarkeit

Wie bereits in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und in der Gemeindewahlordnungsnovelle 1994 ist nunmehr vorgesehen, den Zeitpunkt der Erlangung des aktiven Wahlrechtes mit dem vollendeten 18. Lebensjahr und des passiven Wahlrechtes mit dem vollendeten 19. Lebensjahr festzusetzen, wobei jeweils grundsätzlich der Stichtag maßgeblich sein soll."

2. Auf Seite 3 der Erläuterungen wird dem Punkt VI folgender Absatz angefügt:
"Die §§ 24, 75 Abs. 2 und 3, 76, 80, 82 und 95 sind Verfassungsbestimmungen."

3. Auf Seite 4 der Erläuterungen lauten die Erläuterungen zu § 2:

"Zu § 2:

Der Entwurf einer Novelle zum L-VG sieht vor, daß das Burgenland für die Wahl in der Landtag in sieben Wahlkreise eingeteilt wird, wobei die Deckung der Wahlkreise mit der politischen Bezirken angestrebt wurde."

4. Auf Seite 5 der Erläuterungen lauten die Erläuterungen zu § 11:

"Zu § 11:

Hier werden die bisherigen Bestimmungen des § 14 Landtagswahlordnung 1978 im wesentlichen wortgleich übernommen. Abweichend hiezu wird festgelegt, daß die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden sein dürfen."

5. Auf Seite 7 der Erläuterungen lauten die Erläuterungen zu § 19:

"Zu § 19:

Durch diese Bestimmung soll bewirkt werden, daß eine Wahl auch dann durchgeführt werden kann, wenn eine Wahlbehörde ausnahmsweise nicht zusammentreten kann. Die volle Verantwortung für die Durchführung der Amtshandlungen trifft in diesem Fall den Wahlleiter. Vertreter der Parteien werden lediglich herangezogen, um die Amtshandlungen des Wahlleiters beobachten zu können. Mit der Wortfolge "nach Möglichkeit und unter

Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Wahlleiter sich um die Mitwirkung proporzmäßig beigezogener Vertreter der Parteien zu bemühen hat."

6. Auf Seite 7 der Erläuterungen lauten die Erläuterungen zu den §§ 20 und 21:

"Zu §§ 20 und 21:

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG darf das Wahlrecht zum Landtag nicht enger gezogen werden als in der Bundesverfassung zum Nationalrat. Durch den vorliegenden Entwurf soll - in Anpassung an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 - für die Erlangung des aktiven Wahlrechtes die Vollendung des 18. Lebensjahres und für die Erlangung des passiven Wahlrechtes die Vollendung des 19. Lebensjahres maßgebend sein, wobei hinsichtlich des Wahlalters grundsätzlich auf den Stichtag abgestellt wird. Für den Fall, daß der Stichtag vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl liegt, soll hinsichtlich des Wahlalters vorgesehen werden, daß Männer und Frauen, die zwischen dem Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. bzw. 19. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt bzw. wählbar sind."

7. Auf Seite 8 der Erläuterungen zu § 24 lautet der erste Satz des letzten Absatzes:

"Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß Personen, die zwar überwiegend außerhalb des Burgenlandes wohnhaft sind, jedoch durch Niederlassung tiefgehende Anknüpfungspunkte zu wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnissen in einer burgenländischen Gemeinde haben, nicht vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen sind."

8. Auf Seite 9 lautet in den Erläuterungen zu den §§ 25 und 26 der letzte Satz:

"§ 26 entspricht den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 bis 6 Landtagswahlordnung 1978."

9. Auf Seite 9 der Erläuterungen wird in den Erläuterungen zu § 27 vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

"Hinsichtlich der Einspruchswerber wurde die bisherige gesetzliche Regelung übernommen."

10. Auf Seite 10 der Erläuterungen entfällt im letzten Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 32 die Wortfolge "letzter Satz".

11. Auf Seite 11 der Erläuterungen lautet in den Erläuterungen zu § 40 der erste Satz:
"Nunmehr hat die Kreiswahlbehörde am 20. Tag vor dem Wahltag die Wahlvorschläge abzuschließen (bisher am 21. Tag)."
Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 40 entfällt.

12. Auf Seite 13 der Erläuterungen lautet der letzte Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen zu den §§ 56 bis 58:
"Die Parteien und die Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen."